

Beitragsordnung, Stand 1. Juli 2016

§ 1 Ordentliche Mitglieder (= Privatmitglieder)

Ordentliche Mitglieder zahlen als natürliche Personen 40,00 Euro pro Jahr. Dieser Betrag schließt Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner am selben Wohnsitz mit ein.

Ordentliche Mitglieder sind einfach stimmberechtigt und wählbar. In öffentlichen Medien ist Ihnen die Bekundung ihrer Mitgliedschaft in der DEG im Zusammenhang mit Ihrem Namen gestattet.

§ 2 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen pro Jahr einen selbst gewählten, im Vergleich deutlich höheren Beitrag als Ordentliche Mitglieder. Fördermitglied ist immer nur eine einzelne natürliche Person.

Fördermitglieder sind einfach stimmberechtigt aber nicht wählbar. In öffentlichen Medien ist ihnen die Bekundung der Mitgliedschaft und die Verwendung eines Logos der DEG auf schriftliche Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§ 3 Korporative Mitglieder (= Firmenmitglieder)

Korporative Mitglieder zahlen als juristische Personen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach dem Jahresumsatz der jeweiligen Firma berechnet:

Jahresumsatz in EUR	Jahresbeitrag in EUR
Bis zu 1 000 000	150
1 000 001 bis 10 000 000	450
10 000 001 bis 100 000 000	650
100 000 001 und mehr	950

Korporative Mitglieder sind einfach stimmberechtigt aber nicht wählbar. Es ist ihnen in öffentlichen Medien und auf ihrem Geschäftspapier die Bekundung der Mitgliedschaft und die Verwendung eines Logos der DEG auf schriftliche Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Korporative Mitglieder durchlaufen ein Antragsverfahren auf Mitgliedschaft. Im Rahmen dieses Antragsverfahren kann einem antragstellenden Unternehmen die Mitgliedschaft in der DEG verwehrt werden.

§ 4 Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder sind im Sinne der DEG aktive Persönlichkeiten. Sie können durch den Vorstand von einem Mitgliedsbeitrag freigestellt werden. Korrespondierende Mitglieder unterstützen die DEG i.d.R. mit Publikationen, Vorträgen und anderen Ergebnissen ihrer geistigen Arbeit.

Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. In öffentlichen Medien ist ihnen die Bekundung ihrer Mitgliedschaft in der DEG im Zusammenhang mit ihrem Namen gestattet.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich im Sinne der DEG verdient gemacht und sind von finanziellen Mitgliedsbeiträgen dauerhaft freigestellt. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt aber nicht wählbar. In öffentlichen Medien ist Ihnen die Bekundung Ihrer Mitgliedschaft in der DEG im Zusammenhang mit Ihrem Namen gestattet.

§ 7 Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Januar für vier Quartale im Voraus zu entrichten. Für die kosten- und arbeitseffiziente Zahlungsabwicklung hat die DEG für Mitgliedsbeiträge Bankeinzug vorgesehen.

§ 8 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme als Mitglied in die Deutsche Edelmetall-Gesellschaft fallen keine gesonderten Kosten an.